

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 348

ausgegeben am 26. November 2020

Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkon- tingenten

Abgeschlossen in Bern am 28. September 2020
Zustimmung des Landtags: 30. September 2020¹
Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und
der Schweizerische Bundesrat,
im Geiste der freundschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Staaten,
unter Hinweis auf den Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz
und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das
schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) und die in Liechtenstein aufgrund
des Zollvertrags anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung,
unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechten-
stein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstüt-
zungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik
haben Folgendes vereinbart:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Grundsatz

1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten.

2) Liechtenstein wird an diesen Einnahmen beteiligt, da Liechtenstein gemäss Zollvertrag im Bereich Zollkontingente den gleichen Regeln untersteht wie die Schweiz und gemäss Zollvertrag auch keine eigenen Zollkontingente bewirtschaften darf.

2. Kapitel

Finanzielle Beteiligung Liechtensteins an den Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten

Art. 2

Bemessungsgrundlage

1) Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung bilden die Einnahmen aus der Versteigerung von Zollkontingenten.

2) Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Art. 3

Anteilsberechnung

1) Der auf Liechtenstein entfallende Anteil entspricht der Summe folgender Parameter:

- a) 45 % nach dem Verhältnis des Tierbestandes² Liechtensteins zum gesamten Tierbestand beider Länder;
- b) 55 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder.

2) Die Einwohnerzahlen werden jährlich anhand der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres ermittelt. Der Tierbestand wird jährlich anhand

der effektiven Anzahl Tiere (Stückzahl) am Stichtag 1. Januar des Vorjahres ermittelt.

3) Die für die Berechnung relevanten Zahlen für die Schweiz kommen vom Bundesamt für Statistik und für Liechtenstein vom liechtensteinischen Amt für Statistik.

Art. 4

Verwaltungskostenpauschale

Die Aufwände der Schweiz für die Umsetzung dieser Vereinbarung werden durch die Verwaltungskostenpauschale der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik abgegolten.

Art. 5

Zahlweise

Die Beiträge werden jeweils vollumfänglich bis zum 10. Februar des Folgejahrs geleistet.

3. Kapitel

Änderungen und Weiterentwicklung

Art. 6

Konsultationen

1) Das Bundesamt für Landwirtschaft informiert das liechtensteinische Amt für Umwelt³ möglichst frühzeitig spätestens aber im Rahmen der Vernehmlassung in der Schweiz über vorgesehene Änderungen und Ergänzungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung sowie der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Budgetrubriken.

2) Das liechtensteinische Amt für Umwelt⁴ informiert das Bundesamt für Landwirtschaft frühzeitig über agrarpolitische Entwicklungen in Liechtenstein, die für diese Vereinbarung massgeblich sind.

4. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 7

Kündigung

1) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

2) Im Fall einer Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wird diese Vereinbarung auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik in Kraft.

Geschehen in Bern, am 28. September 2020, in zwei Originalen in deutscher Sprache.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

gez. *Doris Frick*

Für die

Schweizerische Eidgenossenschaft:

gez. *Christian Hofer*

-
- 1 *Bericht und Antrag der Regierung Nr. [90/2020](#)*
-
- 2 *Tierbestand betrifft die Tiergattungen, welche für die Zollkontingentsversteigerung relevant sind.*
-
- 3 *Heute: Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft.*
-
- 4 *Heute: Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft.*
-